

SELBSTHILFEWERKSTATT TIGER

**Gewerbestraße 17
15366 Dahlwitz - Hoppegarten**

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Allgemeine Nutzungs- und Leihbedingungen / (AGB) Fassung vom Mai 2009

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch Ihre Annahme und/oder entsprechende Auftragsbestätigung zustande. Mit einem Erscheinen der neuen Preisliste(n) verlier(t)en die vorige(n) Preisliste(n) automatisch ihre Gültigkeit.
- (2) Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung bzw. der Nutzungs- oder Leihvertrag ist bindend.

§ 2 Dokumente

Kopien aller Dokumente wie des Personalausweises oder des Fahrzeugscheins, die uns für interne Nutzungszwecke im Zusammenhang mit einer Auftragserteilung bzw. einer Angebotsannahme vom Kunden überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kunde erteilt uns hierzu seine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung.

§ 3 Preise, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Vereinbarte Rabatte, Umsatzvergütungen oder Frachtvergütungen fallen weg, wenn keine Zahlung bei Fälligkeit vorliegt.
- (2) Die Zahlung des Nutzungs- oder Leihpreises hat Bar, per EC-Karte oder im Voraus auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Jegliche Abzüge sind nur bei vorheriger schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Nutzungs- oder Leihpreis sofort nach Beendigung des Nutzungs- oder Leihvertrages zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass ein höherer Verzugschaden geltend gemacht wird, bleibt es dem Kunden frei nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden in niedrigerer Höhe angefallen ist.
- (4) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, werden sämtliche offene Rechnungen sofort fällig. Bei Zahlungsverzug wird vollumfängliches Zurückbehaltungsrecht (auch am betroffenen KFZ) ausgeübt und geltend gemacht.
- (5) Nach Vertragsabschluss auftretender Zahlungsverzug aus früheren Leistungen oder Vollstreckungsmaßnahmen jeder Art gegen den Kunden, lassen in jedem Fall alle Ansprüche aus früheren Leistungen sofort fällig werden und berechtigen zum sofortigen Rücktritt unsererseits.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- (2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein rechtskräftig festgestellter und unbestrittener Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Nutzung- und Leihzeit

- (1) Beginn der von der Werkstatt angegebenen Nutzung- und Leihzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Werkstatt berechtigt, den hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Dem Kunden bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder in niedrigerer Höhe entstanden ist.
- (3) Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Nutzungs- oder Leihsache geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
- (5) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Nutzung- und Leihverzuges bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Nutzungs- und Leihgegenstände bleiben ausdrücklich im Eigentum der Firma KFZ TIGER.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, den Nutzungs- oder Leihgegenstand pfleglich zu behandeln und hat unverzüglich anzuzeigen, wenn der Nutzungs- oder Leihgegenstand beschädigt oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfallschaden.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, zum Schutz der Vorbehaltsware eine entsprechende Versicherung, z.B. Brand-, Diebstahl- oder Schwachstromversicherung unter gleichzeitiger Abtretung der Rechte aus der Versicherung an die Werkstatt abzuschließen.
- (4) Die Gefahrtragung für den Untergang oder die Beschädigung des Nutzungs- oder Leihgegenstandes geht mit Übergabe des Nutzungs- oder Leihgegenstandes auf den Kunden über.
- (5) Nach Rückgabe des Nutzungs- oder Leihgegenstandes und Prüfung auf Beschädigung bzw. Nutzungstauglichkeit, erhält der Kunde eine Bestätigung über die ordnungsmäßige Rückgabe.

§ 7 Gewährleistung und Mängelrüge

- (1) Offensichtliche Mängel sind vom Kunden sofort nach Lieferung/Übergabe des Vertragsgegenstandes zu rügen (Mängelanzeigespflicht).
- (2) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Kunde hat zunächst die Wahl, ob eine Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung/-übergabe erfolgen soll. Die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung kann verweigert werden, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, oder wenn eine andere Art der Nacherfüllung ohne Nachteil für den Kunden möglich ist. Während der Nacherfüllung sind Herabsetzung des Nutzungs- oder Leihpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen.

- (4) Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich insbesondere aus der Art der Sache, des Mangels oder sonstigen Umständen nichts anderes ergibt.
- (5) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder wurde die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Nutzungs- oder Leihpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- (6) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels können erst nach einer fehlgeschlagenen oder verweigerten Nacherfüllung geltend gemacht werden.
- (7) Das Recht zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

§ 8 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung, sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sind gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (3) Geräte ohne Zulassung (ohne BZT / ZZF bzw. DBP - Nummern) dürfen in Deutschland nicht bzw. nur bei bestimmten Produkten mit Einschränkungen betrieben werden.
 - (4) Der Verleiher ist verpflichtet, den Kunden über die gesetzlich bestehenden Einschränkungen der Nutzung zu belehren. Für daraus entstehende Schäden oder Folgeschäden gilt im Übrigen die nachfolgende Haftungsbeschränkung.
- (5) Die Firma KFZ TIGER wird von ihrer Leistungserbringung frei, wenn die Erfüllung durch höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse unmöglich ist.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Haftung in anderen als grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fällen wird ausgeschlossen.
- (2) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.
- (3) Unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen wird nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz uneingeschränkt für Schäden am Leben, Körper und Gesundheit, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden gehaftet.
- (4) Soweit bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben wurde, wird auch im Rahmen dieser Garantie für Folgeschäden gehaftet, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten. Die Haftung gilt nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- (6) Die Haftung ist stets auf den Warenwert der mangelhaften Ware begrenzt. Haftung für Mangel- oder Folgeschäden wird ausgeschlossen
- (7) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- (8) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Firma KFZ TIGER.
- (9) Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung des Kunden, seiner Vertreter, Mitarbeiter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Klauseln hiervon unberührt. Die unwirksame Klausel oder eine Regelungslücke werden durch Regelungen oder Klauseln ersetzt die der Sinngemäßen Bestimmung / fehlenden Regelung am nächsten kommen würden.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Sitz des Verleihers/Unternehmers.

(2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verleihers/Unternehmers.

(3) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Eine Anfechtung der Vertrages/Bedingungen wegen Irrtum wird ausgeschlossen